



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten für die vertraglichen Beziehungen (stationär/ambulant) zwischen der Lauterbacher Mühle Klinik GmbH & Co. KG, 82402 Seeshaupt (nachfolgend Klinik genannt) und dem Patienten/der Begleitperson.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen Klinik und Patient/Begleitperson sind privatrechtlicher Natur.

(2) Die AVB gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Patienten/der Begleitperson und für denjenigen, der zu Gunsten des Patienten/der Begleitperson den Vertrag mit der Klinik schließt.

(3) Der Patient prüft seinen Versicherungsstatus und eine mögliche Kostenübernahme selbst und ist unabhängig von Leistungen des Versicherers, Schuldner aller Ansprüche der Klinik.

§ 3 Reservierung, An-/Abreise, Aufnahmebedingungen

(1) Ihre Reservierung ist verbindlich, wenn wir die unserer Bestätigung beiliegenden Unterlagen von Ihnen unterschrieben erhalten haben. Bei späterer An- bzw. vorzeitiger Abreise ist die Verwaltung 5 Tage vorher zu informieren. Andernfalls müssen wir 100 % des Tagessatzes berechnen. Dies gilt nicht bei Notfallverlegungen.

(2) Wir bestätigen die Zimmerkategorie, nicht aber ein bestimmtes Zimmer. Medizinisch notwendige Verlängerungen können eine kurzfristige Änderung der Zimmerreservierung notwendig machen. Bei Wunscharmzügen wird eine Pauschale (EZ: 48,- €, DZ: 68,- €) in Rechnung gestellt.

(3) Check In: 13.30-17.00 Uhr. Am Abreisetag ist das Zimmer bis 10.30 Uhr freizugeben, andernfalls wird dieser Tag berechnet.

(4) Die Leistungspflicht der Klinik beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Entlassung.

(5) Gehfähigkeit ist erforderlich. Das Haus ist nicht barrierefrei. Pflegefälle werden nicht aufgenommen bzw. weiterverlegt, wir berechnen bis zur Verlegung einen Zuschlag. Eigene Rollatoren können nicht mitgebracht werden.

(6) Nicht erlaubt sind: Das Rauchen in den Gebäuden inkl. aller Terrassen/Balkone (Ausnahme: Havannahäuschen), das Mitbringen von Heizdecken/Wasserkocher o.ä., Hunde im Klinikgelände, Handytelefonate in Hörweite anderer, Tablets/Trainingskleidung beim Abendessen.

§ 4 Zahlung / Rechnungsstellung

(1) Die Klinik ist als Privatkrankenanstalt nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert. Sie untersteht der Aufsicht des staatlichen Gesundheitsamtes Weilheim. Es besteht ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V. Die Klinik erfüllt die Beihilfavorschriften des Öffentlichen Dienstes. Die privaten Krankenversicherungen erkennen die Klinik als gemischte Krankenanstalt im Sinne des § 4 Abs. 5 MB/KK an. Die Klinik unterliegt nicht den Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung. Ist eine stationäre Behandlung erforderlich, muss eine Leistungszusage vor Beginn der Behandlung für die Klinik beantragt und schriftlich bewilligt sein, da sonst keine Leistungspflicht für die Krankenversicherung besteht.

(2) Die Abrechnung erfolgt mit dem Patienten/der Begleitperson.

(3) Im Tagessatz sind enthalten: Übernachtung, Vollpension, die Kunstwerkstatt, Nutzung von SPA, Schwimmbad, Fitnessraum, sowie Vorträge und Konzerte

(bei gesetzlich grundversicherten Patienten zusätzlich zahlreiche Gruppentherapien). Es gilt das aktuelle Preisblatt.

(4) Gesondert berechnet werden Arznei- und Verbandsmittel, Therapien, Heilbehandlungen, Hilfsmittel sowie Nebenkosten.

(5) Die ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen werden gesondert liquidiert und berechnen sich nach den Gebührensätzen der gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Die GOÄ liegt im Arztsekretariat zur Einsicht aus. Die Klinik führt im Namen und Auftrag der Ärzte das Inkasso durch.

(6) Leistungen, die in Zusammenhang mit der Behandlung durch Dritte (Konsiliararzt, Fremdlabor, etc.) erbracht werden, werden von diesen gesondert in Rechnung gestellt.

(7) Werden von der Klinik angebotene Leistungen nicht in Anspruch genommen, tritt keine Minderung des Tagessatzes ein.

(8) Bei Patienten mit Beihilfe und Patienten, bei denen keine 100%-ige Kostenzusage der Krankenversicherung vorliegt, erhalten wir vor Aufnahme eine Vorauszahlung pro Woche im Einzelzimmer von 2.500 € (Doppelzimmer 3.500 €, Suite 5.000 €). Weitere Vorauszahlungen behalten wir uns vor.

(9) Bei Patienten im Fachbereich Psychosomatik, bei denen keine 100%-ige Kostenzusage der Krankenversicherung vorliegt bzw. die als Selbstzahler anreisen, erhalten wir vor Aufnahme eine Vorauszahlung pro Woche im Einzelzimmer von 2.500 € (Doppelzimmer 3.500 €, Suite 5.000 €). Weitere Vorauszahlungen behalten wir uns vor.

(10) Zwischenrechnungen können erstellt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, können nachberechnet werden. Die Rechnung kann am Abreisetag in bar oder mit EC-Karte beglichen werden.

§ 5 Haftung

(1) Für Geldbeträge und Wertgegenstände haftet die Klinik nur, wenn diese zur Aufbewahrung in der Verwaltung abgegeben wurden.

(2) Die Klinik haftet nicht für Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht in einem Angestelltendienstverhältnis (z. B. Ärzte) zur Klinik stehen.

(3) Patienten/Begleitpersonen haften für in der Klinik verursachte Schäden.

(4) Haftungsansprüche gegenüber der Klinik müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

(5) Besteht ein Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die Klinik, haftet die Klinik für die entstehenden Folgen nicht.

§ 6 WLAN Internetzugang

Die Klinik stellt einen kostenlosen WLAN Internetzugang zur Verfügung. Mit der Nutzung des Zugangs wird die gültige Nutzungsvereinbarung anerkannt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese AVB treten zum 01.03.2021 in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, sind sie unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue neu zu regeln. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Seeshaupt.